

Liefer- und Zahlungsbedingungen OTT + SOHN GmbH

- I. Sachlicher Geltungsbereich**
- II. Angebote, Angebotsunterlagen, Muster, Werbeaussagen**
- III. Ausführung der Lieferung, Versand**
- IV. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- V. Eigentumsvorbehalt**
- VI. Qualitäts-, Maß- und Farbabweichungen, Mengenabweichungen**
- VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**
- VIII. Mängelansprüche**
- IX. Haftung**
- X. Rechtswahl/Gerichtsstand/Erfüllungsort**

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Konditionen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung in Textform zu. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen und er sie annimmt. Sie gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.

II. Angebote, Angebotsunterlagen, Muster, Werbeaussagen

1. Angebote sind freibleibend.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder Prospekt- bzw. Werbeaussagen gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
4. Unsere Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften unserer Produkte, sowie im Rahmen der Verkaufsgespräche sind unverbindlich, es sei denn, die Richtigkeit ist garantiert.

5. Soweit wir dem Besteller Handmuster übersenden, behalten wir uns das Eigentum daran vor. Solche Handmuster sollen dem Besteller eine Anschauung der zu bestellenden Verpackung vermitteln. Sie werden von Hand gefertigt. Gegenüber der maschinell hergestellten Hauptlieferung ergeben sich deshalb notwendig gewisse Abweichungen, insbesondere im Material und in der Weiterverarbeitung. Die Eigenschaften des Handmusters sind deshalb nicht Eigenschaften der Hauptlieferung, soweit wir dies nicht ausdrücklich zusichern.

III. Ausführung der Lieferung, Versand

1. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretenden Hindernissen wie beispielsweise Streik, Betriebsstörungen etc. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferern eintreten.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, nach unserer Wahl per Bahn oder LKW. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, wenn er Eilgut, Expressgut oder eine Vorablieferung einer Teilsendung verlangt, auch die dafür entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Werkzeuge, Klischees oder andere Hilfsmittel werden und verbleiben nach Beendigung des Auftrags im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten hergestellt worden sind. Fällige Rechnungen über diese Gegenstände sind ohne Abzug vom Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht zur Herausgabe oder zur Aufbewahrung nach Beendigung des jeweiligen Auftrags verpflichtet. Er ist jedoch verpflichtet, die Gegenstände nur für Aufträge des Auftraggebers zu verwenden. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Auftrags dürfen alle betroffenen Werkzeuge/Klischees und sonstigen Hilfsmittel aus Lagerhaltungsgründen ohne weitere Ankündigung entsorgt werden.

IV. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Zahlungen haben, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur möglich, wenn alle Rechnungen älteren Datums ausgeglichen sind oder gleichzeitig ausgeglichen werden. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen.
2. Ist die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsschluss auf Grund konkreter Information zweifelhaft oder tritt eine Änderung seiner Person ein, die für seine Kreditwürdigkeit von Bedeutung sein kann oder erfolgt die Bezahlung fälliger Posten nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderung zu verlangen. Auch sind wir nach unserer Wahl in diesen Fällen berechtigt, von Verträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise (nach Setzung einer angemessenen Frist) zurückzutreten.
3. Rechnungsbeträge werden sofort fällig bei Nichterfüllung von Verpflichtungen aus früheren Rechtsgeschäften mit uns.
4. Wir behalten uns vor, in Angeboten eine Vorauszahlung zu fordern, auch wenn wir in der Vergangenheit auf eine Vorauszahlung verzichtet haben.

5. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere bis zum Ausgleich eines anerkannten Kontokorrentsaldos, vor. Bei vereinbarter Scheck-/Wechselzahlung erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Besteller hat uns unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug etwa erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI. Qualitäts-, Maß- und Farbabweichungen, Mengenabweichungen

1. Produktionsbedingt lassen sich gewisse Qualitäts- und Farbabweichungen, ebenso wie Mehr- und Minderlieferung bis zu 10 %, nicht ausschließen. Solche Abweichungen sind deshalb kein Mangel, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen berechtigt. Im Falle von Mehr- oder Minderlieferungen berechnen wir die tatsächlich gelieferte Menge.

2. Bei allen Wellpappeverpackungen gilt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Innendimension (in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe). Bei Wellpappetafeln bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf. Die Maße werden in Millimeter festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch Eigenart des Materials oder dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden. Es gelten die Fehlertoleranzen laut letztgültigen VDW Richtlinien.

VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Unabhängig von den Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von acht Kalendertagen in Bezug auf Mängel und Mengenabweichungen zu überprüfen und uns eventuelle Mängel/Mengenabweichungen mitzuteilen.

VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer X Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
2. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzstücke einschließlich des Versandes.
3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle (nach denen eine Fristsetzung entbehrlich ist) – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
4. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen wegen einer Mängelrüge erfolgen stets nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, soweit im Einzelfall keine andere Erklärung von uns abgegeben wird.

IX. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden),
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden (wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf).

2. Soweit wir wegen Verzuges haften, ist unsere Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

3. Weitere Ansprüche als die vorstehend geregelt sind ausgeschlossen.

4. Soweit wir nicht wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haften, ist die Haftung in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von max. EUR 5.000.000,-- pro Schadenfall, ausgenommen Vermögensschäden, hier ist die Haftung beschränkt auf EUR 1.000.000,--

Verjährung

Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wegen groben Verschuldens, gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Rechtswahl/Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, Obertshausen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: 26.07.2018